



# Das Königlich Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 10

Dresden, den 20. Wonnemond

Jahrgang 1934

## Reichsnährstand und Lebensmittelhandel

Auszug aus einer Rede des Reichshauptabteilungsleiters Wetter, gehalten zur Schlesiſchen Bauernwoche

Das Reichsnährstandsgesetz hat in seiner großen Organisation den Bauern, den Verarbeiter und den Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammengeschlossen. Es ist praktischer Nationalsozialismus, es ist der Anfang zu einer grundlegenden Neuordnung der deutschen Wirtschaft. Es gilt die Schaffung des gerechten Preises, der den Interessen des gesamten deutschen Volkes dient. Bei dieser Neuordnung ist es selbstverständlich, daß bei der Schaffung dieses gerechten Preises kein Platz mehr für jene Leute ist, die oft ohne Sachkenntnis den Handel zum Selbstzweck stempelten. Die Hauptabteilung IV umfaßt alle Interessenten am Wege des landwirtschaftlichen Erzeugnisses, vom Erzeuger bis zum Verbraucher. Jeder Betrieb, der sich mit der Verteilung, mit der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befaßt, ist kraft Gesetzes Einzelmitglied des Reichsnährstandes, Einzelmitglied der Hauptabteilung IV durch die dritte Verordnung zum vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Man hat die Mitglieder der Hauptabteilung IV in die Gruppen a und b eingeteilt. Die Gruppe a umfaßt die Betriebe des reinen Handels. Diese gehören ausschließlich zur Hauptabteilung IV des Reichsnährstandes. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Berufsstand ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist das, was wir alle erreichen wollten, nämlich die Zugehörigkeit zu einer einzigen Organisation. Eine gewisse bewußte Ausnahme hat der Reichsbauernführer von Anfang an dem Nährstandshandwerk eingeräumt, weil das Handwerk in jahrhundertalten Innungen zusammengeschlossen ist und er die überlieferte Tradition nicht zerbrechen wollte. Aber der Reichsnährstand war und ist sich mit den Führern des Handwerks darüber einig, daß Innung und Sachgebiet des Reichsnährstandes eins sein sollen, und deshalb hat man auch veranlaßt, daß die Innungsobere Meister im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand ernannt werden. Es gibt aber Leute, die 1½ Jahre nach dem 30. Januar immer noch nicht begriffen haben, daß der Nationalsozialismus die Macht in Deutschland in die Hand genommen hat. Es gibt Leute, die Präsidenten sind und die alles tun, um nur ja diesen Präsidentenposten nicht zu verlieren. Ich habe in dem halben Jahre meiner Tätigkeit

als Reichshauptabteilungsleiter IV die trübsten Erfahrungen gemacht mit jenen Leuten, die sich nicht in das nationalsozialistische Denken hineinfinden können. Es ist in der dritten Verordnung ausdrücklich festgelegt, daß der Handel ausschließlich zum Reichsnährstand gehört.

Während meiner Abwesenheit ergingen die beiden Ihnen bekannten Anordnungen des Reichswirtschaftsministeriums. Ich erkläre Ihnen, daß diese Anordnungen ohne Fühlungnahme des Reichswirtschaftsministeriums mit dem Reichsnährstand erfolgt sind. Sie können sich daher auch nur beziehen auf Betriebe, die mit anderen Gegenständen als mit Lebensmitteln handeln und Lebensmittel nur in unerheblichem Maße nebenbei führen. Das Reichsnährstandsgesetz und die dritte Durchführungsverordnung sind klar und eindeutig. Auch hier haben einige geschäftige Liberalisten, die um ihren Präsidentenposten bangen, versucht, die klaren Gesetze umzustoßen. Eine unklare Führung, eine Doppelbelastung der Mitglieder nehmen diese Herren Präsidenten der alten Zeit gern in Kauf, wenn sie nur weiter ihren eigenen Nutzen und ihren eigenen Präsidentenposten behalten können. Gesetze werden nicht gemacht, damit sie umgangen werden. Nationalsozialistische Gesetze werden gemacht, damit sie gehalten und durchgeführt werden, und niemand hat das Recht, an dieser Gesetze etwas zu ändern oder dies auch nur zu versuchen. Unter diesen Gesetzen steht der Name unseres Führers Adolf Hitler, und das genügt für uns, um sie als unsere Gesetze anzuerkennen und rückwärtslos durchzuführen. Unter die Gruppe b der Verordnung fällt auch der Lebensmittel- und Genussmittelhandel, und daran wird nichts geändert. Wir werden die Hauptabteilung IV streng nach dem Gesetz aufbauen und werden nach keiner Richtung hin nachgeben. Man kann einer Idee keine Abstriche machen; es sei denn, diese Idee leidet darunter. Genau so wenig, wie man an der Weltanschauung Adolf Hitlers Abstriche macht, genau so wenig kann man die Idee des Reichsbauernführers von Blut und Boden verfälschen.

(Entnommen aus der „Landware“ vom 15. Mai 1934.)

## Zusicherungen beim Viehkauf

Für den Kauf von Vieh gelten Sonderbestimmungen. Unter sie fallen vor allem Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Bei ihnen haftet der Verkäufer nur, wenn sie zur Zeit des Gefahrenüberganges auf den Käufer an bestimmten schwerwiegenden Mängeln, sogenannten Hauptmängeln, leiden, die für jede dieser Tierarten in der Viehmängelverordnung aufgeführt sind. Außerdem müssen sich diese Mängel innerhalb bestimmter Fristen, den Gewährfristen, herausgestellt haben.

Der Verkäufer kann aber auch für jeden anderen Mangel oder Fehler des verkauften Viehstückes vertraglich die Haftung übernehmen, wenn er dem Käufer das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften oder die Abwesenheit bestimmter Fehler zusichert.

Eine solche vertragliche Erweiterung der Haftung des Verkäufers durch Zusicherung liegt aber nur sehr selten vor, trotzdem sie im Prozeß bei entstandenen Streitigkeiten von dem Käufer immer wieder behauptet wird. Der Käufer, der die Zahlung verweigert, oder die Rückgängigmachung des Kaufvertrages geltend macht, stützt dann sein Verhalten darauf, daß ihm der Verkäufer beim Kaufabschluß erklärt habe, das Tier sei garantiert gesund, es sei fehlerfrei, tadellos reell, die Kuh müsse in vier Wochen kalben und was dergleichen im Viehhandel übliche Erklärungen mehr sind. In

solchen Äußerungen des Verkäufers liegt aber regelmäßig keine vertragliche Zusicherung, sondern eine bloße Anpreisung die der Verkäufer vornimmt, um sein Vieh los zu werden, und wie sie auch auf anderen Gebieten des Kaufrechts in mehr oder weniger übertriebenem Maße üblich ist. Da ist der Stoff für einen Anzug garantiert unverwüstlich, eine andere Sache ist unzerbrechlich oder unzerstörbar. In Wirklichkeit treffen alle diese Behauptungen nicht zu. Der unverwüstliche Stoff nutzt sich genau so ab, wie jeder andere Stoff auch. Hier würde gar kein Käufer auf den Gedanken kommen, den Verkäufer zur Verantwortung zu ziehen, weil seine Behauptung unzutreffend war. Sie war eben nur als anpreisende Reklame gewollt. Wer sie ernst und buchstäblich genommen hat, hat das zu seinem eigenen Nachteil getan. Genau so wenig, wie daher auf solche Garantien Gewährleistungsansprüche gestützt werden können, ist dies auch beim Viehkauf der Fall. Wer sich daher auf eine solche allgemeyn gehaltene Garantie stützt, verliert auch den Prozeß unter Garantie.

Die Sondervorschriften des Viehkaufes sind gerade getroffen worden, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und Streitigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Soll der Verkäufer darüber hinaus für Mängel, Fehler und sonstige Eigenschaften des verkauften Tieres einzustehen haben, muß